

**Mitteilung des Senats vom 21. März 2023****Gesetz zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der laufenden Wahlperiode.

- I. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Grundgesetz mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I 2021 Seite 2947) das materielle Stiftungsrecht mit Wirkung zum 1. Juli 2023 geändert. Dies geschah mit dem Ziel, das Stiftungszivilrecht abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 80 bis 88 zu regeln und damit bisher bestehende Rechtsunterschiede in den Landesstiftungsgesetzen abzulösen sowie langjährige Streitfragen und Rechtsunsicherheiten zu beheben. Das auf Bundesebene geänderte Stiftungszivilrecht bedingt die Anpassung der Stiftungsgesetze der Länder. Auch in Bremen sind in Umsetzung des bundesgesetzgeberischen Willens nach einer klaren Trennung zwischen bundesgesetzlichem Stiftungszivilrecht und landesrechtlichem Stiftungsaufsichtsrecht Regelungen zu Art und Umfang der staatlichen Aufsicht über die rechtlich selbstständigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts unverzichtbar; zudem sind aufgrund der Einführung des Stiftungsregisters ab 2026 Änderungen des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen angezeigt.
- II. Durch eine Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes wird das Landesstiftungsrecht an das ab dem 1. Juli 2023 veränderte Bundesstiftungsrecht angepasst.

Dazu sollen angesichts der konkurrierenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch die bisherigen landesrechtlichen Regelungen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens, zur Anzeige und Genehmigung von Satzungsänderungen, zum Zusammenschluss und zur Auflösung sowie Aufhebung entfallen. Die bisherigen Regelungen im Bremischen Stiftungsgesetz zur Ausübung der Stiftungsaufsicht werden im Kern übernommen und teilweise präzisiert.

Nach einer einjährigen Übergangsfrist nach Einführung des Stiftungsregisters werden Stiftungen des bürgerlichen Rechts ab dem 1. Januar 2027 aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen ausgenommen.

- III. Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs sind nicht abschließend bezifferbar; es sind aber jedenfalls gegenüber dem bisherigen Recht keine erheblichen Kostensteigerungen zu erwarten.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen.

# **Gesetz zur Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über Vertretungsbescheinigungen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1**

### **Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG)**

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in der Freien Hansestadt Bremen haben.

#### § 2

##### Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Senatorin oder der Senator für Inneres. Sie oder er ist die nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 3

##### Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz

Die Stiftungsbehörde kann auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von § 83c Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulassen, wenn dadurch die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

#### § 4

##### Satzungsänderungen bei steuerbegünstigten Stiftungen

Im Falle einer Satzungsänderung hat eine Stiftung, die nach ihrer Satzung steuerbegünstigt ist, der Stiftungsbehörde auf Verlangen eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen, dass durch die Satzungsänderung die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Steuerbegünstigte Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

#### Abschnitt 2

##### Stiftungsaufsicht

#### § 5

##### Grundsatz

- (1) Die Stiftungsbehörde übt die Aufsicht darüber aus, dass die Stiftung in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Kirchliche Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der Stiftungsbehörde jedoch nur nach Maßgabe des § 12 und Familienstiftungen nur nach Maßgabe des § 13.
- (2) Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

## § 6

### Unterrichtung und Prüfung

- (1) Die Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie prüft die Stiftung im Rahmen eines Stichprobenverfahrens oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (2) Sie kann insbesondere Akten, Sitzungsniederschriften und sonstige Unterlagen anfordern, einsehen sowie mündlichen und schriftlichen Bericht anfordern. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stiftungsbehörde an den Sitzungen der Stiftungsorgane teilnehmen sowie die Verwaltung der Stiftung auf deren Kosten prüfen lassen.
- (3) Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde
  1. die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und deren Änderungen sowie die jeweilige Anschrift der Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und
  2. auf deren Verlangen einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht einzureichen.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 enthalten die Namen, Vornamen und Wohnanschriften der jeweiligen Organmitglieder sowie die Bezeichnung ihrer Stellung innerhalb des Organs, wenn die Satzung dies vorsieht.

- (4) Wird die Stiftung durch eine Behörde, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder vergleichbare Stellen geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, kann die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

## § 7

### Beanstandungen und Anordnungen

- (1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die das Recht verletzen oder gegen die Satzung verstoßen, beanstanden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Die Stiftungsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht oder inhaltlich geändert werden. Beanstandete Beschlüsse sind aufzuheben.
- (2) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass es innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Die Stiftungsbehörde hat die zu treffenden Maßnahmen zu bezeichnen.
- (3) Kommt die Stiftung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist einem Verlangen oder einer Anordnung der Stiftungsbehörde nach den Absätzen 1 und 2 nicht nach, kann die Stiftungsbehörde die verlangte Handlung oder die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen, wenn dies der Stiftung vorher angedroht worden ist.

## § 8

### Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten

- (1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines

neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

- (2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen.
- (3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder den §§ 6, 7 und 8 Absatz 1 und 2 nicht aus, um eine den Gesetzen und der Satzung entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde Beauftragte bestellen, die einzelne Aufgaben von Stiftungsorganen auf Kosten der Stiftung wahrnehmen. Der Aufgabenbereich der oder des Beauftragten und seine oder ihre Befugnisse sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen; insoweit ruht die Befugnis der Stiftungsorgane. Die Bestellung darf nicht erfolgen, um ein fehlendes Organmitglied zu ersetzen.
- (4) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 9

### Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Erlangt die Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung.

## Abschnitt 3

### Stiftungsverzeichnis und Stiftungsakte

## § 10

### Stiftungsverzeichnis

- (1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der Stiftungen. Es enthält Angaben über Name, Zeitpunkt der Anerkennung oder Errichtungsjahr, Sitz, Zweck und Anschrift der Stiftung oder Name und Anschrift, unter denen das vertretungsberechtigte Organ zu erreichen ist, bei Familienstiftungen nur Name, Sitz und Zeitpunkt der Anerkennung oder Errichtungsjahr.
- (2) Die Stiftungsbehörde veröffentlicht das Stiftungsverzeichnis in geeigneter Form im Internet mit Ausnahme der Familienstiftungen.
- (3) Die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
- (4) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

## § 11

### Stiftungsakte

Die Stiftungsbehörde führt für jede Stiftung eine Akte. Zu dieser Akte gehören alle wesentlichen Unterlagen des Anerkennungsverfahrens, der Satzungsänderungsverfahren sowie der Aufsichtsführung einschließlich der behördlichen Beratung.

## Abschnitt 4

### Kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen

## § 12

### Kirchliche Stiftungen

- (1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck es ist, überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen und die

1. von einer Kirche im Sinne von Artikel 61 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, ihren Verbänden oder Einrichtungen errichtet,
  2. organisatorisch mit ihnen verbunden,
  3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder
  4. ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche im Sinne von Nummer 1, ihren Verbänden oder Einrichtungen erfüllen können.
- (2) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 bis 5 etwas anderes ergibt.
  - (3) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht durch die zuständige kirchliche Behörde. Sie ist im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auszuüben. Die kirchliche Behörde ist die nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 finden auf kirchliche Stiftungen keine Anwendung. Die kirchliche Behörde ist bei kirchlichen Stiftungen für Entscheidungen nach § 3 zuständig und ist für Satzungsänderungen im Sinne des § 85 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches die nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Satzungsänderungen im Sinne des § 85 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat sie der Stiftungsbehörde mitzuteilen.
  - (4) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung nach § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Genehmigungen und Entscheidungen gemäß den §§ 85a in Verbindung mit §§ 85 Absatz 1 und 2, 86b, 87 Absatz 3 und § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches bedürfen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
  - (5) Bei kirchlichen Stiftungen ist nach § 87c Absatz 1 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches anstelle des Fiskus die jeweils aufsichtführende Kirche anfallberechtigt.
  - (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Stiftungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

## § 13

### Familienstiftungen

- (1) Familienstiftungen sind Stiftungen, die nach dem Stiftungszweck überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dienen.
- (2) Familienstiftungen unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen**

§ 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen vom 9. Dezember 1986 (Brem.GBl. S. 283 — 401-b-1) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Lande Bremen“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „und Stiftungen“ gestrichen.
  - b) Der folgende Satz wird angefügt:

„In der Bescheinigung nach Absatz 1 ist kenntlich zu machen, dass sie auf den beim Senator für Inneres vorliegenden Unterlagen und Angaben des Vereins beruht.“

3. In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „oder die Stiftung“ gestrichen und das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung**

Anlage 1 der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 1023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Kostentatbestand zu Nummer 111.01 werden die Wörter „§ 80 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 4 Bremisches Stiftungsgesetz BremStiftG“ durch die Wörter „§§ 80 Absatz 2, 82 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 2 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG)“ ersetzt.
2. Im Kostentatbestand zu Nummer 111.02 werden die Wörter „Entscheidungen über Genehmigungen nach § 8 Absatz 2 BremStiftG (Genehmigung zur Änderung der Satzung einer Stiftung, zum Zusammenschluss von Stiftungen, zur Auflösung einer Stiftung und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen)“ durch die Wörter „Entscheidungen über Genehmigungen nach § 85a BGB in Verbindung mit § 2 BremStiftG (Satzungsänderungen von Stiftungen), nach § 83c Absatz 2 BGB in Verbindung mit §§ 2, 3 BremStiftG (Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz) und nach § 87 Absatz 3 BGB in Verbindung mit § 2 BremStiftG (Auflösungen von Stiftungen)“ ersetzt.
3. Der Kostentatbestand zu Nummer 111.03 wird wie folgt gefasst:  
„111.03 Entscheidungen über Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen nach §§ 86b, 86e BGB in Verbindung mit § 2 BremStiftG sowie über Aufhebungen nach § 87a BGB in Verbindung mit § 2 BremStiftG“
4. Im Kostentatbestand zu Nummer 111.05 werden die Wörter „nach §§ 13 und 14 BremStiftG“ durch die Wörter „nach § 7 BremStiftG (Beanstandungen und Anordnungen), § 8 BremStiftG (Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten) und § 9 BremStiftG (Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen); Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c BGB in Verbindung mit § 2 BremStiftG“ ersetzt.
5. Im Kostentatbestand zu Nummer 111.08 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
6. Im Kostentatbestand zu Nummer 111.09 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
7. Nummer 111.10 wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Artikel 1 und 3 treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Stiftungsgesetz vom 7. März 1989 (Brem.GBl. S. 163 — 401-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Grundgesetz mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I 2021 S. 2947) das materielle Stiftungsrecht geändert. Dies geschah mit dem Ziel, das Stiftungszivilrecht abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 80 bis 88 zu regeln und damit bisher bestehende Rechtsunterschiede in den Landesstiftungsgesetzen abzulösen sowie langjährige Streitfragen und Rechtsunsicherheiten zu beheben, insbesondere zur Gesetzgebungskompetenz der Länder. Betroffen sind alle Bereiche des Stiftungsrechts – von der Anerkennung, Satzungsänderungsgenehmigung, Umwandlung, Zusammenlegung (bisher: Zusammenschluss) und Zulegung bis zur Auflösung beziehungsweise Aufhebung.

Wesentliche bundesrechtliche Regelungen:

- Es finden sich explizite Bestimmungen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens (unter anderem bei Umschichtungsgewinnen) sowie zu den Rechten und Pflichten der Organmitglieder.
- Die Stiftungsbehörde hat in dringenden Fällen erforderliche Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern zu treffen.
- Die persönliche Haftung für Vorstandsmitglieder wird angemessen beschränkt (Einführung der Grundsätze der Business Judgement Rule).
- Stiftungen, die sich wegen schlechter Ertragslage wirtschaftlich neu orientieren müssen, können sich leichter in eine Verbrauchsstiftung umwandeln oder sich mit anderen Stiftungen zusammenschließen.
- Zum 1. Januar 2026 tritt ein vom Bundesamt für Justiz zentral verwaltetes bundesweites Stiftungsregister in Kraft; das bremische Stiftungsverzeichnis kann daher dann aufgegeben werden.

Das auf Bundesebene geänderte Stiftungszivilrecht bedingt die Anpassung der Stiftungsgesetze der Länder. Auch in Bremen sind in Umsetzung des bundesgesetzgeberischen Willens nach einer klaren Trennung zwischen bundesgesetzlichem Stiftungszivilrecht und landesrechtlichem Stiftungsaufsichtsrecht neue Regelungen zu Art und Umfang der staatlichen Aufsicht über die rechtlich selbstständigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts unverzichtbar. Diese sollen durch die vorliegende Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes getroffen werden.

Zudem sollen angesichts der konkurrierenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch die landesrechtlichen Regelungen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens, zur Anzeige und Genehmigung von Satzungsänderungen, zum Zusammenschluss und zur Auflösung sowie Aufhebung entfallen.

Im Ergebnis leistet das vorliegende Gesetz einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung sowie zur Stärkung der Eigenverantwortung der Stiftungen.

### B. Besonderer Teil

#### I. Zu Artikel 1

(Bremisches Stiftungsgesetz)

#### 1. Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 legt wie bisher den Geltungsbereich des Gesetzes fest und wird unverändert aus dem alten Stiftungsrecht übernommen. Danach soll wie bisher das Stiftungsgesetz für alle selbstständigen, rechtsfähigen

Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten, die in Bremen ihren Sitz haben. Die im Bremischen Stiftungsgesetz getroffenen Bestimmungen gelten somit ergänzend zu den Bestimmungen der §§ 80 ff. BGB.

Der Status der nach bisherigem Recht entstandenen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts wird durch die Neuregelung nicht berührt. Auf diese finden, ohne dass es dafür einer speziellen gesetzlichen Anordnung bedarf, die neuen gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt Anwendung.

Auf kirchliche Stiftungen ist das Stiftungsgesetz weiterhin nur eingeschränkt anzuwenden; diese Einschränkungen sind aufgrund des besonderen Status von öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften verfassungsrechtlich geboten; es gelten die Sonderregelungen des 4. Abschnitts.

2. Zu § 2 (Stiftungsbehörde)

Durch die Regelung wird – wie bisher – die Zuständigkeit des Senators für Inneres als Stiftungsbehörde begründet. Er ist die nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

3. Zu § 3 (Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz)

Mit der Regelung wird von der in § 83c Absatz 3 BGB neue Fassung enthaltenen Ermächtigung des Landesgesetzgebers Gebrauch gemacht und vorgesehen, dass die Stiftungsbehörde für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Gebot des dauerhaften ungeschmälernten Vermögenserhalts nach § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB neue Fassung zulassen kann. Eine ähnliche Regelung war bereits im bisherigen Recht in § 7 Absatz 1 Satz 2 BremStiftG enthalten.

4. Zu § 4 (Satzungsänderungen bei steuerbegünstigten Stiftungen)

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass Stiftungen, die satzungsgemäß steuerbegünstigt sind, durch eine Satzungsänderung ihre Steuerbegünstigung nicht unbeabsichtigt verlieren. Die Stiftungsbehörde selbst kann die steuerrechtlichen Auswirkungen einer Satzungsänderung nicht abschließend beurteilen und ist daher auf eine entsprechende Unbedenlichkeitsbescheinigung des Finanzamtes angewiesen; durch diese wird die Stiftungsbehörde erst in die Lage versetzt, die Voraussetzungen einer Satzungsänderung – insbesondere die Beachtung des Stifterwillens gemäß § 83 Absatz 2 BGB neue Fassung – zu prüfen.

Die Regelung darf allerdings nicht dahingehend verstanden werden, dass der Status der Steuerbegünstigung grundsätzlich unveränderbar wäre. Vielmehr gehört der Tatbestand der Steuerbegünstigung regelmäßig zu den prägenden Satzungsbestimmungen nach § 85 Absatz 2 BGB neue Fassung und ist damit einer entsprechenden Änderung nicht schlechterdings entzogen.

5. Zu § 5 (Grundsatz)

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 11 BremStiftG. Die von der Stiftungsbehörde auszuübende Aufsicht ist eine reine Rechtsaufsicht, die die Stiftungsbehörden nicht dazu befugt, rechtmäßige Ermessensentscheidungen der Stiftungsorgane zu beanstanden.

Die kirchlichen Stiftungen sowie die Familienstiftungen werden durch Absatz 1 Satz 2 wie bisher besonderen Regelungen unterworfen.

6. Zu § 6 (Unterrichtung und Prüfung)

a) Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 1 BremStiftG. Satz 2 stellt – entsprechend der bisherigen Praxis – klar, dass nicht alle der Aufsicht der Stiftungsbehörde unterliegenden Stiftungen jährlich zu prüfen sind; vielmehr erfolgen Prüfungen nur im Rahmen eines Stichprobenverfahrens und unabhängig davon auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn die Behörde von Amts wegen von Umständen erfahren hat, die Anlass zu einer Prüfung geben.

b) Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Kern dem bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 BremStiftG.

Ein wichtiger Grund im Sinne des Satz 2 ist beispielsweise gegeben, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Stiftungsvermögen nicht vollständig erhalten sein könnte oder durch riskante Spekulationsgeschäfte gefährdet sein könnte, ein Organmitglied Stiftungsvermögen für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbrauchen könnte oder die Stiftung Berichts- und/oder Vorlagepflichten gegenüber der Stiftungsbehörde nicht nachkommt.

c) Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 2 BremStiftG.

d) Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht der Stiftungsbehörde, nach pflichtgemäßen Ermessen von einer Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 abzusehen beziehungsweise diese abubrechen, wenn eine Prüfung durch eine Behörde, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder vergleichbare Stellen erfolgt und sich diese auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstreckt.

7. Zu § 7 (Beanstandung und Anordnungen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 13 Absätze 1, 2 und 4. Die Stiftungsbehörde wird dadurch befugt, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden, und die Stiftung zu einer Korrektur zu veranlassen. Bis zur Umsetzung besteht ein Vollzugsverbot. Ferner kann die Stiftungsbehörde die Stiftung zu rechtlich gebotenen Maßnahmen anhalten.

8. Zu § 8 (Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten)

§ 8 sieht – ähnlich wie im bisherigen Recht § 13 Absatz 3 BremStiftG – die Möglichkeit vor, eine Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern durch die Stiftungsbehörde in einem gestuften Verfahren zu veranlassen. In der ersten Stufe (Absatz 1) wird der Stiftung Gelegenheit zur Selbstkorrektur gegeben, indem die Stiftung das betroffene Organmitglied selbst abberuft. In diesem Stadium kann die Stiftungsbehörde gemäß Satz 2 nur vorläufige Maßnahmen personeller Art treffen. Erst wenn die Stiftung der Aufforderung innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht nachkommt, steht der Stiftungsbehörde die Befugnis zu, die Abberufung selbst unmittelbar zu verfügen.

a) Zu Absatz 1

Die Stiftungsbehörde kann nur einschreiten, wenn entweder das abuberufende Organmitglied eine gesetzliche oder satzungsmäßige Pflicht grob verletzt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine organschaftlichen Aufgaben zu erfüllen.

b) Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen für Stufe 2 des Abberufungsverfahrens.

c) Zu Absatz 3

Die mit der Regelung ermöglichte Bestellung eines Beauftragten kommt nur als Ultima Ratio in Betracht und nur für begrenzte Dauer. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität staatlichen Handelns muss die Stiftungsbehörde zunächst versuchen, die aufgetretenen Missstände im Wege der anderen ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu lösen, zum Beispiel durch Beanstandung oder Anordnung. Die Bestellung eines Beauftragten wird durch § 84c BGB neue Fassung (Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern) nicht ausgeschlossen, sofern satzungsgemäß besetzte Stiftungsorgane vorhanden sind. Falls jedoch Organmitglieder fehlen, gilt vorrangig § 84c BGB neue Fassung; daher darf die Bestellung eines Beauftragten nicht erfolgen, um ein fehlendes Organmitglied zu ersetzen. Während in § 84c BGB neue Fassung die bestellte Person Teil des jeweiligen Stiftungsorgans wird, steht der Beauftragte neben den Stiftungsorganen und ersetzt diese im Rahmen seiner Befugnisse vollständig, bis eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung wiederhergestellt ist.

d) Zu Absatz 4

Die Regelung des Absatz 4 sieht in Anwendung der gesetzgeberischen Ermächtigung aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO vor, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3, das heißt gegen Verwaltungsakte, ausgeschlossen wird. Bei den Absätzen 1 bis 3 handelt es sich um Fälle, in denen typischerweise das Interesse an der Vollziehung der Maßnahme das Interesse an ihrer Aussetzung überwiegt, da bereits auf Tatbestandsebene vorausgesetzt ist, dass die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung zum Zeitpunkt des Eingreifens der Stiftungsbehörde gefährdet ist. Es liegt nicht zuletzt im Interesse der Stiftung, sie vor einer rechtswidrigen Verwaltung effektiv zu schützen.

9. Zu § 9 (Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen)

Durch die Regelung wird im Interesse der Stiftung sichergestellt, dass Organhaftungsansprüche der Stiftung trotz des Interessenkonflikts, in dem die betreffenden Organmitglieder bei der Verfolgung und Geltendmachung gegen sie selbst gerichteter Ansprüche stehen, geklärt und durchgesetzt werden.

10. Zu § 10 (Stiftungsverzeichnis)

Die Regelung zum Stiftungsverzeichnis entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Kern dem bisherigen § 15 BremStiftG.

Das Stiftungsverzeichnis wird ab dem 1. Januar 2026 vom bundeseinheitlichen Stiftungsregister abgelöst; für eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 bleibt das bisherige Stiftungsverzeichnis bestehen.

11. Zu § 11 (Stiftungsakte)

§ 11 regelt den Inhalt der Stiftungsakte. In den Stiftungsakten befinden sich regelmäßig in hohem Maße schutzwürdige Daten, zum Beispiel persönliche Informationen über den Stifter beziehungsweise die Stifterin, die Aufschluss über deren finanzielle Situation geben können, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Unterlagen, die dem Steuergeheimnis unterfallen.

12. Zu § 12 (Kirchliche Stiftungen)

a) Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 1 BremStiftG und definiert, welche Stiftungen als kirchliche anzusehen sind.

b) Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt, dass für kirchliche Stiftungen die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 bis 4 etwas anderes ergibt.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die zentrale Aussage, dass kirchliche Stiftungen nicht der staatlichen, sondern der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen. Die kirchliche Stiftungsaufsicht ist wie die Aufsicht über die sonstigen privatrechtlichen Stiftungen an den Maßstab des § 83 Absatz 2 BGB neue Fassung gebunden. Durch die Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs sollten die Befugnisse der kirchlichen Behörden nicht verändert werden. Da die Befugnisse zur Abberufung von Organmitgliedern und anderen Notmaßnahmen bei Organvakanz nun im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind, muss abweichend von § 2 Satz 2 die Zuständigkeit auf die kirchlichen Behörden übertragen werden. Dies ist auch möglich, da das BGB nur von den nach Landesrecht zuständigen Behörden spricht, worunter auch die kirchlichen Behörden fallen. Schließlich erklärt Satz 4 den 2. Abschnitt (Stiftungsaufsicht) für nicht anwendbar. Wie bisher, sind die Kirchen in der Ausgestaltung dieser Aufsicht autonom und können eigene Bestimmungen erlassen. Ferner wird geregelt, dass Entscheidungen nach § 3 bei kirchlichen Stiftungen die zuständige kirchliche Behörde trifft. Für einfache Satzungsänderungen im Sinne des § 85 Absatz 3 BGB neue Fassung ist bei kirchlichen Stiftungen allein die Kirchenbehörde zuständig, die entsprechende Satzungsänderungen sodann der Stiftungsbehörde mitzuteilen hat.

d) Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für die Anerkennung, qualifizierte Satzungsänderungen im Sinne des § 85 Absatz 1 und 2 BGB neue Fassung, Zulegung und Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung, die nur mit Zustimmung der kirchlichen Behörde erfolgen können.

e) Zu Absatz 5

Absatz 5 macht von der Ermächtigung des § 87c Absatz 1 Satz 4 BGB neue Fassung Gebrauch und bestimmt für die Fälle des § 87c Absatz 1 Satz 3 BGB neue Fassung bei kirchlichen Stiftungen anstelle des Fiskus die Kirche zum Anfallberechtigten.

f) Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht im Kern dem bisherigen § 16 Absatz 3 BremStiftG und bestimmt, dass die Absätze 1 bis 5 entsprechend für die Stiftungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gelten, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

13. Zu § 13 (Familienstiftungen)

Absatz 1 übernimmt die Definition der Familienstiftung aus dem bisherigen § 17 Satz 1 BremStiftG. Absatz 2 regelt, dass die Familienstiftungen nur einer eingeschränkten staatlichen Aufsicht unterliegen. Eine vollumfängliche staatliche Aufsicht über die Familienstiftungen wäre unverhältnismäßig, weil eine solche im Hinblick auf die regelmäßig vorhandene familieninterne Kontrolle durch die Destinatäre aus dem Familienkreis nicht erforderlich ist.

II. Zu Artikel 2

(Änderung des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen)

Aufgrund der Einführung des vom Bundesamt für Justiz ab dem 1. Januar 2026 geführten Stiftungsregisters besteht ab diesem Zeitpunkt kein Bedarf mehr für die Erteilung einer Vertretungsbescheinigung für eine Stiftung nach dem Gesetz über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen. Soweit das Gesetz im Übrigen nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 1 weiterhin auf Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, anzuwenden ist, wird in Absatz 2 durch den neuen Satz 3 klargestellt, dass die Bescheinigung nach Absatz 1 nach Aktenlage ergeht und namentlich auf den vom Verein nach Absatz 2 Satz 1 und 2 erfolgten Angaben beruht.

III. Zu Artikel 3

Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Die Verweise in den Kostentatbeständen werden an das ab dem 1. Juli 2023 geltende neue Stiftungsrecht angepasst.

IV. Zu Artikel 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Zu Absatz 1

Die Regelung sieht vor, dass die Neufassung des Bremischen Stiftungsgesetzes zeitgleich mit Artikel 1, 2, 6, 7 Nummer 1, 2 und 4 sowie Artikel 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I Seite 2947) zum 1. Juli 2023 in Kraft tritt.

2. Zu Absatz 2

Die Änderungen des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen treten nach einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Einführung des Stiftungsregisters des Bundes in Kraft.